

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f446bc30-4f91-34a9-8e1e-3205971084fb>

Bibliografie	
Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

## § 411 ZPO - Schriftliches Gutachten

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.

(2) <sup>1</sup>Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so soll gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. <sup>3</sup>Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. <sup>4</sup>Das einzelne Ordnungsgeld darf 3.000 Euro nicht übersteigen. <sup>5</sup>[§ 409 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens, eine schriftliche Erläuterung oder eine Ergänzung des Gutachtens anordnen. <sup>2</sup>Das Erscheinen kann auch als Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach [§ 128a](#) gestattet oder angeordnet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. <sup>2</sup>Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; [§ 296 Abs. 1, 4](#) gilt entsprechend.

